



Vorlage

Datum: 08.05.2013
Vorlage FB III/1981/2013

TOP	Betreff Widmungsangelegenheiten Zufahrt zur Feuerwehr
Beschlussentwurf: Der Ausschuss für Bauen und Verkehr empfiehlt / der Rat beschließt die Widmung der Feuerwehrezufahrt als Anliegerstraße.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Verkehr	03.06.2013	öffentlich
Rat	25.06.2013	öffentlich

Sachverhalt:

Verkehrsflächen sind gemäß § 6 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Dadurch erhalten sie die Eigenschaften von öffentlichen Straßen und Wegen. Die Zufahrt zur Feuerwehr wurde bislang nicht öffentlich gewidmet.

Im beigefügten Lageplan ist die zu widmende Straßenfläche schraffiert dargestellt. Die Widmung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem Lageplan gekennzeichneten Fläche.

Gemäß § 6 Absatz 1 StrWG NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 wird die Feuerwehrezufahrt als Gemeindestraße gewidmet und nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 StrWG NRW als Anliegerstraße eingestuft.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB				
Kenntnis genommen				

 Bürgermeister o.V.i.A.

 Stefanie Wolff

Anlagen:

Lageplan der zu widmenden Verkehrsfläche